

<u>rtaustria</u> Johannes Gutenberg-Straße 3 2700 Wiener Neustadt

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998 sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz geändert werden BMASGK-92101/0020-IX/A/3/2018

8. November 2018

Stellungnahme zu Artikel 1 Änderung des Ärztegesetzes

Der Berufsfachverband für Radiologietechnologie Österreich (Kurzform: rtaustria) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und erlaubt sich zum o. a. Entwurf als Vertreter der Interessen der im MTD-Gesetz, BGBI 1992/460 idF BGBI I 2018/59, geregelten Berufe Stellung zu nehmen.

Zu Z 1 und 17 Änderung des § 2 Abs. 2 und § 199 Abs. 1 Ärztegesetzes 1998 – Aufnahme komplementärärztlichen und alternativmedizinischer Heilverfahren in Vorbehaltsbereich

Gemäß vorliegendem Entwurf sollen komplementär- und alternativmedizinische Heilverfahren vom ärztlichen Vorbehaltsbereich erfasst werden. Begründet wird dies in den Erläuterungen damit, dass derzeit nur jene Behandlungstätigkeiten, die ein Mindestmaß an Rationalität aufweisen, unter den Arztvorbehalt fallen können. Daher wären Tätigkeiten, die diese Rationalität nicht aufweisen, nicht vom Schutzzweck der Norm umfasst. Als Anlassfall wird ein aktuelles Erkenntnis des VwGH herangezogen.

Der Berufsfachverband für Radiologietechnologie Österreich schließt sich den Argumenten und Eingaben des Dachverbandes für gehobenen medizinisch-technische Dienste (MTD-Austria) vollinhaltlich an und verweisen auf die Stellungnahme von MTD-Austria.

"Medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse" sind bereits gemäß gängiger Judikatur nicht mit Schulmedizin gleichzusetzen. Wissenschaftlich fundiert können auch Methoden sein, die (noch) nicht Eingang in die Schulmedizin gefunden haben.

Das bedeutet im Ergebnis, dass bereits derzeit komplementär- und alternativmedizinische Heilverfahren vom – ärztlichen – Vorbehalt erfasst sind, wenn für deren Anwendung das typischerweise durch ein Medizinstudium vermittelte umfassende Wissen erforderlich ist. Dieses Wissen ist auch ohne ein Mindestmaß an Rationalität der Methode erforderlich, wenn die Maßnahme mit einem erheblichen Gesundheitsrisiko verbunden ist. Daher kommt es vorrangig nicht auf die Maßnahme an, sondern darauf ob diese mit einem erheblichen Gesundheitsrisiko verbunden ist. Die Judikatur ist nicht neu, weshalb der vorliegende Entwurf besonders verwundert.

Es wäre sinnwidrig und dem Schutzzweck der Norm zuwiderlaufend zu beschreiben, ob eine Maßnahme als "schulmedizinisch" oder komplementär- oder alternativmedizinisch zu verorten sei.

Die geplante Regelung konterkariert daher auch das Deregulierungsbestreben der Bundesregierung, siehe Regierungsprogramm, u.a. Seite 21/182. Die geplante Änderung sowie die laut Medien angeblich geplante Positivliste von "komplementär- und alternativmedizinischen Heilverfahren" würden zu mehr Interpretationsproblemen und Rechtsunsicherheit führen. Es gibt aus Sicht des Berufsfachverbandes für Radiologietechnologie, im Einklang mit MTD-Austria nicht zu wenige rechtliche Regelungen, sondern wenn,

7VR: 606626530 DVR: 4002959 IBAN: AT44 6000 0000 0231 3197 **BIC: BAWAATWW**







rtaustria Johannes Gutenberg-Straße 3 2700 Wiener Neustadt

dann zu wenig staatliche Kontrolle und Umsetzung durch die Verwaltungsbehörden um sicherzustellen, dass diese Regelungen eingehalten werden.

Sollten die "komplementär- und alternativmedizinischer Heilverfahren" trotz der Einwände in das Ärztegesetz aufgenommen werden, ist dies im MTD-Gesetz entsprechend zu berücksichtigen. In diesem Fall sollte § 4 Abs. 1 MTD-Gesetz wie folgt lauten:

"Eine Tätigkeit in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten darf für den Bereich der Humanmedizin einschließlich komplementär- und alternativmedizinischer Heilverfahren berufsmäßig nur von Personen ausgeübt werden, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes hiezu berechtigt sind. Die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, findet auf die berufsmäßige Ausübung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste keine Anwendung."

Dies ist für eine gleiche Behandlung der Gesundheitsberufe, in diesem Fall der gehobenen MTD, zwingend erforderlich. Andernfalls könnte das Ärztegesetz dahingehend interpretiert werden, dass komplementärund alternativmedizinischer Heilverfahren Ärztinnen und Ärzten absolut vorbehalten wären. Das käme einer massiven Schlechterstellung gegenüber der derzeitigen Rechtslage gleich und widerspräche dem Ziel des Regierungsprogramms, die gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe zu attraktiveren, Regierungsprogramm Seite 113/182.

Der Berufsfachverband für Radiologietechnologie Österreich ersucht die Anmerkungen vor dem Hintergrund des Patientenschutzes in Verbindung mit Rechtssicherheit zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michaela Knabl, MEd.

· Michael Knowl, TEd

Präsidentin Berufsfachverband für Radiologietechnologie Österreich

7VR: 606626530 DVR: 4002959 IBAN: AT44 6000 0000 0231 3197 **BIC: BAWAATWW**

